

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 17

04.08.2010

Nummer 21

## Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises



**zum Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 - 71 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Umlegung des Schleuterbaches mit teilweiser Offenlegung des Siemensbaches auf einer Länge von ca. 660 m in St. Augustin-Niederpleis**

Die gesamten Planunterlagen für das vorgenannte Vorhaben sind in der Zeit vom 03.05.2010 bis einschließlich 02.06.2010 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin ausgelegt worden.

Der Termin zur Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden findet statt am

**Dienstag, dem 24.08.2010  
um 10.00 Uhr im Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises,  
Sitzungsraum Sieg (Paterre)  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg .**

Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt. An dem Erörterungstermin können neben den Einwendern auch alle materiell Betroffenen teilnehmen.

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Sofern sich Betroffene oder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, hat dieser seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Siegburg, den 27. Juli 2010  
Az: 66.02-03.15.14-2009/01924

Der Landrat  
Im Auftrage:

Gez. Dr.-Ing Hoffmann)  
Ltd. Kreisbaudirektor